Valorisierte Beträge der Anlage I des Prüfungstaxengesetzes Schulen – Pädagogische Hochschulen, BGBI. Nr. 314/1976 idF. BGBI. I Nr. 9/2012, für Prüfungen ab 1. September 2011 sowie ab 1. September 2012 (Anlage zum Rundschreiben Nr. 13/2012)

		Bezugswert	vom 1.9.2011 bis 31.8.2012	vom 1.9.2012 bis 31.8.2013	
I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:		alla Datalla a la El ca			
1.	Externistenprüfungen für die Volksschule	а	ille Beträge in Euro		
	und die Sonderschule (§ 42 SchUG):				
	Vorsitzender	1,1	3,5	3,6	
	Prüfer:	.,.	-,-	-,-	
	für jeden Prüfungsteil	1,4	4,4	4,5	
	Schriftführer	1,1	3,5	3,6	
2.	Externistenprüfungen für die Hauptschule und				
	die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):				
	Vorsitzender	1,1	3,5	3,6	
	Prüfer:	0.4	0.0	0.0	
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	6,6	6,8	
	für den schriftlichen Teil Schriftführer	2,8	8,8	9,1	
3.	Externistenprüfungen für die	1,1	3,5	3,6	
3.	Berufsschule (§ 42 SchUG):				
	Vorsitzender	1,1	3,5	3,6	
	Prüfer:	.,.	0,0	0,0	
	für den mündlichen Teil	2,1	6,6	6,8	
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen				
	Teil	2,8	8,8	9,1	
	Schriftführer	1,1	3,5	3,6	
4.	Einstufungsprüfungen und Aufnahmsprüfungen,				
	sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6				
	und § 28 Abs. 3 SchUG):	0.7	0.0	0.0	
	Vorsitzender	0,7	2,2	2,3	
	Prüfer: für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	4,4	4,5	
	für den schriftlichen Teil	2,1	6,6	4,3 6,8	
5.	Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3	۷,۱	0,0	0,0	
O.	Abs. 7 SchUG):				
	Vorsitzender	0,7	2,2	2,3	
	Prüfer:	,	,	,	
	Für den mündlichen Teil	1,4	4,4	4,5	
	Für den schriftlichen, graphischen oder	2,1	6,6	6,8	
	praktischen Teil	۷, ۱	0,0	0,0	
6.	Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in				
	Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):	4.4	4.4	4.5	
	Vorsitzender Prüfer:	1,4	4,4	4,5	
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	1 1	4,5	
	für den schriftlichen Teil	2,1	4,4 6,6	4,3 6,8	
	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,5	3,6	
7.	Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§	1,1	0,0	0,0	
	71 Abs. 5 SchUG):				
	Vorsitzender	1,4	4,4	4,5	
	Prüfer:			•	
	für den mündlichen Teil	1,4	4,4	4,5	
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen	2,1	6,6	6,8	
	Teil	∠ , !	0,0	5,5	

	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,5	3,6
	gemein bildende höhere Schulen sowie die			
entsp	rechenden Schulen für Berufstätige:			
1.	Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzender	4,1	12,9	13,3
	Schulleiter	3,5	11,0	11,3
	Klassenvorstand	2,1	6,6	6,8
	Prüfer:			
	für den schriftlichen Teil	6,3	19,8	20,4
	für den praktischen oder graphischen Teil der	3,5	11,0	11,3
	Klausurprüfung	0,0		
	für den mündlichen Teil (ohne	3,5	11,0	11,3
	Schwerpunktprüfung)	-,-		
	für den mündlichen Teil (mit vertiefender	7,0	22,0	22,7
	Schwerpunktprüfung) für den mündlichen Teil (mit ergänzender			
	Schwerpunktprüfung)	7,0	22,0	22,7
	für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender			
	Schwerpunktprüfung) (pro Fach)	7,0	22,0	22,7
	für den mündlichen Teil (mit Frage der			
	Fachbereichsarbeit)	7,0	22,0	22,7
2.	Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG			
	bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzender	2,8	8,8	9,1
	Schriftführer	2,1	6,6	6,8
	Prüfer:			
	Für die Fachbereichsarbeit:			
	 a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von 	42,6	133,8	137,9
	der Zahl der Fachbereichsarbeiten	12,0	100,0	107,0
	b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis			
	höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je	56,7	178,1	183,6
	Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese	•	,	•
	Prüfungstaxe zu teilen) c) für die Korrektur und Beurteilung (bei			
	mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu	8,4	26,4	27,2
	teilen)	0,4	20,4	21,2
	Prüfer:			
	Für die pflichtige Vorprüfung:			
	für den mündlichen Teil	3,5	11,0	11,3
	Für den schriftlichen, graphischen oder			
	praktischen Teil	6,3	19,8	20,4
3.	Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42			
	SchUG-BKV):			
	a) Hauptprüfung:			
	Vorsitzender	4,1	12,9	13,3
	Schulleiter	4,1	12,9	13,3
	Prüfer: für den schriftlichen Teil	6.2	10.0	20.4
	für den schmittlichen Tell für den praktischen oder graphischen Teil der	6,3	19,8	20,4
	Klausurprüfung	4,2	13,2	13,6
	für den mündlichen Teil (ohne			
	Schwerpunktprüfung)	4,2	13,2	13,6
	für den mündlichen Teil (mit vertiefender	7.0	00.0	00.7
	Schwerpunktprüfung)	7,0	22,0	22,7
	für den mündlichen Teil (mit ergänzender	7,0	22,0	22,7
	Schwerpunktprüfung)			
	Schriftführer in der Funktion des	4,2	13,2	13,6

Klassenvorstandes

	b) Vorprüfungen:			
	Vorsitzender	2,8	8,8	9,1
	Schriftführer	2,1	6,6	6,8
	Prüfer:			
	für den mündlichen Teil	3,5	11,0	11,3
	für den schriftlichen, graphischen oder	6,3	19,8	20,4
	praktischen Teil	-,-	- , -	-,
	c) Zulassungsprüfungen:	4.4	2.5	2.6
	Vorsitzender: Prüfer:	1,1	3,5	3,6
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	6,6	6,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	8,8	9,1
	Schriftführer in der Funktion des			
	Klassenvorstandes	1,1	3,5	3,6
4.	Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG			
	bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzender	1,1	3,5	3,6
	Prüfer:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	6,6	6,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	8,8	9,1
_	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,5	3,6
5.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen			
	(§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13			
	Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzender	0,7	2,2	2,3
	Prüfer:	0,1	۷,۷	2,0
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	4,4	4,5
	für den schriftlichen Teil	2,1	6,6	6,8
6.	Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer	·	·	
	Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG):			
	wie Z 4			
7.	Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im			
	Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41			
	SchUG bzw. § 41 SchUG-BKV):			
0	wie Z 1			
8.	Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und			
	Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige:			
	Prüfer:			
	für die mündliche Prüfung	1,4	4,4	4,5
	für die schriftliche, graphische oder praktische			
	Prüfung	2,1	6,6	6,8
9.	Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG),			
	Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs.			
	3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzender	1,4	4,4	4,5
	Prüfer:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	4,4	4,5
	für den schriftlichen Teil	2,1	6,6	6,8
	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,5	3,6

III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen
sowie der entenrechenden Schulen für Berufetätige:

sowie	e der entsprechenden Schulen für Berufstätige:			
1.	Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung			
	(§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzender	4,1	12,9	13,3
	Schulleiter oder Abteilungsvorstand	3,5	11,0	11,3
	Jahrgangsvorstand	3,5	11,0	11,3
	Fachvorstand oder Werkstättenleiter	2,1	6,6	6,8
	Prüfer:	۷, ۱	0,0	0,0
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen			
	Teil	6,3	19,8	20,4
	für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw.			
	"Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als	11,1	34,9	35,9
	fächerübergreifende Projektarbeit" für die ersten			
	10 Stunden			
	(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach			
	dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen			
	Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des			
	Prüfungsgebietes "Projekt" bzw.			
	"Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")			
	für jede weitere Stunde	1,1	3,5	3,6
	(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach			
	dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen			
	Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des			
	Prüfungsgebietes "Projekt" bzw.			
	Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")			
	für den mündlichen Teil	3,5	11,0	11,3
	für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet	7,0	22,0	22,7
	"Schwerpunktfach")	7,0	22,0	22,1
2.	Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG):			
	Vorsitzender	2,8	8,8	9,1
	Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	2,1	6,6	6,8
	Werkstättenleiter	2,1	6,6	6,8
	Schriftführer	2,1	6,6	6,8
	Prüfer:			
	für den mündlichen Teil	3,5	11,0	11,3
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen			
	Teil	6,3	19,8	20,4
	2a. Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33			
	Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Prüfer:			
	a) für die Betreuung je Schüler			
	(bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	68,1	214,0	220,5
	b) für die Korrektur und Beurteilung der	00, .	2,0	220,0
	Ergebnisse			
	Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen	8,4	26,4	27,2
	gemäß lit. a und b zu teilen.			
	2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33			
	Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Prüfer:			
	a) für die Betreuung je Schüler	55,9	175,6	181,0
	(bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)			
	b) für die Korrektur und Beurteilung der	8,4	26,4	27,2
	Ergebnisse	•	•	•
	Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen			
	gemäß lit. a und b zu teilen.			

3.	Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):			
	a) Hauptprüfung:			
	Vorsitzender	4,1	12,9	13,3
	Schulleiter	4,1	12,9	13,3
	Schriftführer	4,1	12,9	13,3
	Prüfer:			
	für den schriftlichen, graphischen oder	6,3	19,8	20,4
	praktischen Teil			
	für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" bzw. "Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit" für die	11,1	34,9	35,9
	ersten 10 Stunden	11,1	34,9	35,9
	(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag			
	nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen			
	Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des			
	Prüfungsgebietes "Projekt" bzw.			
	"Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")			
	für jede weitere Stunde	1,1	3,5	3,6
	(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag	,	•	•
	nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen			
	Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des			
	Prüfungsgebietes "Projekt" bzw.			
	"Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit")			
	für den mündlichen Teil	4,1	12,9	13,3
	für den mündlichen Teil (für das Prüfungsgebiet	7,0	22,0	22,7
	"Schwerpunktfach")	- ,-	,-	,
	b) Vorprüfung:	0.0	0.0	0.4
	Vorsitzender	2,8	8,8	9,1
	Abteilungsvorstand oder Fachvorstand Werkstättenleiter	2,1	6,6	6,8
	Prüfer:	2,1	6,6	6,8
	für den mündlichen Teil	3,5	11,0	11,3
	für den schriftlichen, graphischen oder		11,0	
	praktischen Teil	6,3	19,8	20,4
	Schriftführer	2,1	6,6	6,8
	c) Zulassungsprüfung:	_,.	0,0	0,0
	Vorsitzender	0,6	1,9	1,9
	Schriftführer	1,4	4,4	4,5
	Prüfer:			
	für den mündlichen Teil	2,1	6,6	6,8
	für den schriftlichen, graphischen oder	2,8	8,8	9,1
	praktischen Teil	2,0	0,0	9,1
4.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen			
	(§ 3 Abs. 6, §§ 6ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5			
	Abs. 3, §§ 9ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	0.7	0.0	0.0
	Vorsitzender	0,7	2,2	2,3
	Prüfer: für den mündlichen Teil	4.4	4.4	4 5
	für den mundlichen Teil für den schriftlichen, graphischen oder praktischen	1,4	4,4	4,5
	Teil	2,1	6,6	6,8
5.	Sonstige Externistenprüfungen			
٥.	(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzender	1,1	3,5	3,6
	Prüfer:	.,.	0,0	0,0
	für den mündlichen Teil	2,1	6,6	6,8
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen			
	Teil	2,8	8,8	9,1
	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,5	3,6
6.	Abschlussprüfung			
	(§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-			
	BKV):			

	Vorsitzender	4,1	12,9	13,3
	Schulleiter oder Abteilungsvorstand	3,5	11,0	11,3
	Fachvorstand oder Werkstättenleiter	2,1	6,6	6,8
	Klassenvorstand	3,5	11,0	11,3
	Prüfer:			
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	6,3	19,8	20,4
	für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden	11,1	34,9	35,9
	(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des			
	Prüfungsgebietes "Projekt") für jede weitere Stunde	1,1	3,5	3,6
	(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt")			
	für den mündlichen Teil	3,5	11,0	11,3
7.	Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG	0,0	, 0	, 0
	bzw. §§ 42 ff SchUG-BKV):			
	a) Hauptprüfung:			
	Vorsitzender	4,1	12,9	13,3
	Schulleiter oder Abteilungsvorstand	4,1	12,9	13,3
	Schriftführer	4,1	12,9	13,3
	Prüfer: für den schriftlichen, graphischen oder	0.0	40.0	00.4
	praktischen Teil	6,3	19,8	20,4
	für das gesamte Prüfungsgebiet "Projekt" für die ersten 10 Stunden	11,1	34,9	35,9
	(bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt") für jede weitere Stunde (bei mehreren Prüfern gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes "Projekt") für den mündlichen Teil	1,1 4,7	3,5 14,8	3,6 15,2
	b) Zulassungsprüfung:	,	,	,
	Vorsitzender	0,6	1,9	1,9
	Schriftführer Prüfer:	1,4	4,4	4,5
	für den mündlichen Teil	2,1	6,6	6,8
	für den schriftlichen, graphischen oder	2,8	8,8	9,1
8.	praktischen Teil Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV):	,-	-,-	-,
	Vorsitzender Prüfer:	1,4	4,4	4,5
	für den mündlichen Teil	1,4	4,4	4,5
	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen	2,1	6,6	
	Teil		0,0	6,8
9.	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG):	1,1	3,5	3,6
40	wie Z 5			
10.	Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:			

	Prüfer:			
	für die mündliche Prüfung	1,4	4,4	4,5
	für die schriftliche, graphische oder praktische	2,1	6,6	6,8
	Prüfung	۷, ۱	0,0	0,0
I\/ Bil	dungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für			
	lpädagogik:			
1.	a) Reife- und Diplomprüfung sowie			
	Diplomprüfung			
	(§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-			
	BKV):		40.0	40.0
	Vorsitzender	4,1	12,9	13,3
	Schulleiter Klassenvorstand	3,5 2,1	11,0 6,6	11,3 6,8
	Prüfer:	۷,۱	0,0	0,0
	für den mündlichen Teil	3,5	11,0	11,3
	für den schriftlichen Teil	6,3	19,8	20,4
	für den praktischen Teil	4,1	12,9	13,3
	b) Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff			
	SchUG-BKV):		• •	
	Vorsitzender	2,8	8,8	9,1
	Prüfer der (mündlichen) Prüfung c) Diplomarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. §	3,5	11,0	11,3
	33 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Prüfer:			
	aa) für die Betreuung je Schüler			
	(bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	68,1	214,0	220,5
	bb) für die Korrektur und Beurteilung der			
	Ergebnisse			
	Bei mehreren Prüfern sind die	0.4	20.4	27.0
	Prüfungstaxen gemäß sublit. aa und bb zu teilen	8,4	26,4	27,2
2.	Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§			
	3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs.			
	3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzender	0,7	2,2	2,3
	Prüfer:			
	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil	1,4	4,4	4,5
	(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer beteiligt sind, gebührt dieser			
	Betrag jedem Prüfer)			
	für den schriftlichen Teil	2,1	6,6	6,8
3.	Externistenreife- und Diplomprüfung sowie	,	,	,
	Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42			
	SchUG-BKV):			
	Hauptprüfung:	4.4	40.0	40.0
	Vorsitzender Schulleiter	4,1 4,1	12,9 12,9	13,3 13,3
	Schriftführer	4,1	12,9	13,3
	Prüfer:	.,.	12,0	10,0
	für den mündlichen Teil	4,7	14,8	15,2
	für den schriftlichen Teil	6,3	19,8	20,4
	für jeden praktischen Prüfungsteil	4,7	14,8	15,2
	Vorprüfung:	0.0	0.0	0.4
	Vorsitzender Prüfer der mündlichen Prüfung	2,8 3,5	8,8 11,0	9,1 11,3
	Zulassungsprüfung:	3,3	11,0	۱۱,۵
	Vorsitzender	1,1	3,5	3,6
	Schriftführer	1,1	3,5	3,6
	Prüfer:			
	für den mündlichen Teil	2,1	6,6	6,8

	für den schriftlichen Teil	2,8	8,8	9,1
	für den praktischen Teil	2,1	6,6	6,8
4.	Sonstige Externistenprüfungen			
	(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzender	1,1	3,5	3,6
	Prüfer:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	6,6	6,8
	für den schriftlichen Teil	2,8	8,8	9,1
	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,5	3,6
5.	Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen			
	Zeugnissen § 75 Abs. 4 SchUG:			
	wie Z 4			
6.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG),			
	Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und			
	62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzender	1,4	4,4	4,5
	Prüfer:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	4,4	4,5
	für den schriftlichen Teil	2,1	6,6	6,8
	fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	1,1	3,5	3,6
	•			
V. Bu	undesanstalten für Leibeserziehung:			
Absc	hlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung			
ua.) s	sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zum			
•	eserzieher:			
Vor	sitzender der Prüfungskommission	1,7	5,3	5,5
	fer (je Prüfungsteil)	2,1	6,6	6,8
	riftführer	1,1	3,5	3,6
		,	,	,